

Merkblatt über gesetzliche Abstände von Pflanzen und Einfriedungen

Baubewilligungspflicht

(Art. 136 Abs. 2 lit. c Planungs- und Baugesetz)

Mauern und Einfriedungen von weniger als 1.20 m Höhe längs Gemeindestrassen, Wegen und Plätzen sowie von weniger als 1.80 m Höhe längs Grundstücksgrenzen sind nicht baubewilligungspflichtig, wenn ihnen nicht die Funktion als Stützmauer zukommt.

Vorschriften entlang Grundstücksgrenzen

Sofern keine speziellen Abmachungen mit den Nachbarn (Anstösser) getroffen werden, gelten entlang den Grundstücksgrenzen folgende Gesetzesvorschriften:

Tote Einfriedungen (Art. 686 ZGB)

(Art. 97^{bis} Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB))

Tote Einfriedungen bis zu 1.80 m Höhe können an der Grenze errichtet werden. Der Grenzabstand bei Einfriedungen, die eine Höhe von 1.80 m überschreiten beträgt 50 cm plus die Mehrhöhe, jedoch höchstens 2.00 m bei licht- oder luftdurchlässigen Einfriedungen und höchstens 3.00 m bei massiven Einfriedungen.

Pflanzen (Art. 688 ZGB)

(Art. 98^{bis} Abs. 1 und 3 EGZGB)

Allgemein:

Für Pflanzen gelten folgende Abstände:

- a) 6.00 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume;
- b) 4.00 m für hochstämmige Obstbäume;
- c) die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens 6.00 m.

Wird eine Pflanze künstlich unter 1.80 m gehalten, gilt ein Grenzabstand von 1.00 m.

(Art. 98^{ter} EGZGB)

Lebhäge:

Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von 50 cm. Ist ein Lebhag höher als 1.80 m, beträgt der Grenzabstand 50 cm zuzüglich die Mehrhöhe.

Lebhäge dürfen nicht höher als 3.00 m sein.

Messweise

(Art. 98^{quinquies} EGZGB)

Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedungen ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechter Linie bis zur Grenze. Der Grenzabstand bemisst sich bei Pflanzen ab ihrer Mitte an der Erdoberfläche in waagrechter Linie bis zur Grenze. Bei der Bemessung der Höhe von Pflanzen und Einfriedungen gilt als massgebendes Terrain der natürliche oder, wenn dieser nicht mehr festgestellt werden kann, der bewilligte Geländeverlauf.

Vorschriften entlang Strassen

(Art. 100 Strassengesetz (StrG), Grundsätze)

Der Bestand von Strassen und die Sicherheit ihrer Benützer dürfen nicht beeinträchtigt werden. Unzulässig sind insbesondere Beeinträchtigungen durch:

- a) Pflanzen
- b) Einfriedungen

(Art. 104 StrG, Strassenabstände)

Ohne besondere Vorschriften gelten als Strassenabstände für:

- a) Bäume: 2.50 m an Staatsstrassen und Gemeindestrassen erster und zweiter Klasse;
- b) Lebhäge, Zierbäume und Sträucher: 0.60 m, über 1.80 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe;
- c) Einfriedungen von 0.45 m bis 1.20 m Höhe: 0.09 m, über 1.20 m Höhe zusätzlich die Mehrhöhe.

(Art. 106 StrG, Lichtraum)

Pflanzen dürfen nicht in den Lichtraum der Strasse ragen.

Ohne besondere Vorschriften beträgt die Höhe des Lichtraumes:

- a) 4.50 m über Verkehrsflächen, die für den Fahrverkehr bestimmt sind;
- b) 2.50 m über Verkehrsflächen, die nicht für den Fahrverkehr bestimmt sind.

(Art. 107 StrG, Messweise)

Die Abstände werden ab Strassengrenze gemessen. Ist keine Strassenparzelle ausgeschieden, so wird ab Strassenrand gemessen. Als Strassenrand gilt die Abgrenzung der Verkehrsfläche. Für Bäume und Wälder gelten die Abstände ab Stockgrenze.

Begriffe, Definitionen

Tote Einfriedungen sind alle künstlichen Vorrichtungen, die den Abschluss einer Liegenschaft gegenüber der benachbarten Liegenschaft bezwecken. Dies sind insbesondere Mauern, Bretterwände, Zäune, Palisadenwände, Drahtverhaue, Kunststoffwände, Sicht- und Windschutzelemente und Schallschutzwände.

Sträucher sind Holzgewächse, bei denen vom Wurzelstock aus strahlenartige Zweige ausgehen. Wenn sie in relativ engem Abstand angeordnet werden, sodass sie die Funktion einer Hecke übernehmen gelten Sie als Lebhäge.

Als hochstämmig gelten Bäume, die bis zu einer Höhe von wenigstens 1.70 m einen ausgeprägten Stamm sowie eine grosse Kronenauslage aufweisen (z.B. Tannen, Lärchen, Birken, Linden, Föhren, Buchen, Ahorn, Eichen, Eschen, Pappeln, Ulmen, Palmen, Apfel-, Birn- und Kirschbaum).

Unter den Begriff der Obstbäume fallen auf europäischem Gebiet nur die Kern- und Steinobstbäume.